



Gemeinde
HORW

WEISUNG ZUM HORWER KULTURPREIS VOM 12. DEZEMBER 2024



Ausgabe
12. Dezember 2024



Nr. 570

INHALT

Art. 1	Zweck	3
Art. 2	Preisträgerinnen und Preisträger	3
Art. 3	Form des Preises mit Vergabekriterien	3
Art. 4	Ausschreibungen	3
Art. 5	Eingabe Anerkennungspreis	3
Art. 6	Eingabe Förderpreis	3
Art. 7	Einreichung der Eingaben	4
Art. 8	Öffentliche Preisübergabe	4
Art. 9	Preissummen	4
Art. 10	Finanzierung	4
Art. 11	Inkrafttreten	4

Der Gemeinderat von Horw beschliesst

Art. 1 Zweck

Der Hower Kulturpreis (früher Kulturbatzen) ist eine Auszeichnung, mit welcher die Gemeinde Horw ihre Wertschätzung ausdrückt. Der Horwer Kulturpreis verdeutlicht den Stellenwert des kulturellen Schaffens und wird seit 1982 vergeben.

Art. 2 Preisträgerinnen und Preisträger

1 Der Gemeinderat vergibt auf Antrag der Kunst- und Kulturkommission den Horwer Kulturpreis an Personen und Institutionen in- und ausserhalb der Gemeinde, deren nachhaltiges Wirken mit Bezug zu Horw anerkennungswürdig ist bzw. deren Projekte förderungswürdig sind.

2 Mitarbeitende der Gemeinde sind für Tätigkeiten, die sie im Rahmen ihrer beruflichen Funktion ausführen, von der Vergabe ausgeschlossen.

Art. 3 Form des Preises mit Vergabekriterien

Der Horwer Kulturpreis kann als Anerkennungspreis und/oder als Förderpreis verliehen werden:

a) Anerkennungspreis

Mit der Verleihung des Anerkennungspreises werden langjährige kulturelle oder gesellschaftliche Tätigkeiten von Personen oder Gemeinschaften anerkannt, welche die Prädikate Qualität, Zugänglichkeit und Nachhaltigkeit verdienen und in der Regel eine gute Akzeptanz in der Bevölkerung aufweisen.

b) Förderpreis

Mit der Verleihung des Förderpreises werden Projekte und Aktivitäten von Personen oder Institutionen aufgrund einer Bewerbung gefördert. Die Ausführung des Projektes hat innert angemessener Frist für die Öffentlichkeit zu einem konkreten und nachvollziehbaren Resultat zu führen.

Art. 4 Ausschreibungen

Die Ausschreibungen des Horwer Kulturpreises erfolgen im Normalfall für den

- a) Anerkennungspreis im Mai oder Juni.
- b) Förderpreis im Oktober oder November.

Art. 5 Eingabe Anerkennungspreis

Bewerbungen für den Anerkennungspreis umfassen im Minimum Angaben über:

- Eine Begründung, warum die Gemeinde Horw den Anerkennungspreis verleihen sollte
- Die Zugänglichkeit des Schaffens für die Bevölkerung
- Die Innovation und Relevanz des Beitrags für die Gemeinde Horw
- Die öffentliche Wertschätzung und Akzeptanz der Person oder Institution
- Die Aktualität des Vergabezeitpunkts

Art. 6 Eingabe Förderpreis

1 Bewerbungen um den Förderpreis umfassen im Minimum Angaben über:

- Zielsetzung
- Bezug zur Horwer Gemeindekultur
- Vorgehen
- Aufwand
- Zeitplan

- Erwartete Wirkung und Folgen
- Budget

2 Die Bewerbenden verpflichten sich mit der Eingabe zur Durchführung einer Evaluation und zum Einreichen eines Evaluationsberichts und einer Abrechnung.

3 Erfolgt Bericht und Abrechnung nicht innert einer Frist von sechs Monaten nach Abschluss des Projekts oder der Aktivität, kann der Gemeinderat den Förderpreis zurückfordern. Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen mit der Vergabe eine andere Frist festlegen.

Art. 7 Einreichung der Eingaben

1 Eingaben sind digital einzureichen an: kultur@horw.ch.

2 Der Eingabetermin ist für den

- a) Anerkennungspreis der 31. August.
- b) Förderpreis der 31. März.

Art. 8 Öffentliche Preisübergabe

Die Preise werden üblicherweise öffentlich übergeben:

- a) der Anerkennungspreis am 1. Januar im Rahmen des Neujahrsapéros der Gemeinde Horw.
- b) der Förderpreis nach den Sommerferien.

Art. 9 Preissummen

1 Die durchschnittliche Summe der Förderpreise soll im Schnitt einer Legislaturperiode Fr. 25'000.00 pro Jahr nicht überschreiten. Für die Verleihung des Anerkennungspreises stehen pro Jahr Fr. 10'000.00 zur Verfügung.

2 Die Höhe des Förderpreises ist individuell festzulegen und richtet sich grundsätzlich nach den folgenden Kriterien:

- Förderungswürdigkeit (Qualität, Innovation und Nachhaltigkeit)
- Kultureller Mehrwert für Gemeinde (nachvollziehbar und nachhaltig)
- Kosten des Projekts bzw. der Aktivität
- Finanzielle Situation der Person bzw. Institution

Art. 10 Finanzierung

1 Die im Jahr 2009 verstorbene Frau Iris Reinert-Schätti setzte die Gemeinde als Erbin ein mit der Auflage, das Vermögen zur ausschliesslichen Bezahlung des jährlichen Kulturbatzens (neu Horwer Kulturpreis) zu verwenden, bis dieses aufgebraucht ist.

2 Das von der Erblasserin der Gemeinde vermachte Vermögen ist Teil der Aktiven der Gemeinde und wird jährlich in der Bestandesrechnung separat als "Zuwendung" ausgewiesen. Es wird durch die Gemeinde intern verzinst und dem Bestandeskonto jährlich gutgeschrieben. Die Verwendung der Mittel richtet sich nach dieser Weisung und obliegt dem Gemeinderat.

3 Besondere Aufwendungen der Kunst- und Kulturkommission und von Dritten, die im direkten Zusammenhang mit der Vergabe des Kulturpreises stehen, werden ebenfalls dem Bestand der "Zuwendung" belastet (Ausschreibung, Evaluation, erforderliche Abklärungen, etc.).

Art. 11 Inkrafttreten

Diese Weisung tritt per sofort in Kraft. Sie ersetzt die Richtlinien zum Kulturpreis vom 2. Juni 2010.

Horw, 12. Dezember 2024

Gaudenz Zemp
Gemeindepräsident

Michael Siegrist
Gemeindeschreiber

TABELLE

Änderung der Weisung zum Horwer Kulturpreis vom 12. Dezember 2024

Nr. der Änderung	Datum	Geänderte Stellen	Art der Änderung
		Keine	